



Der Forderungsübergang bei Haftpflichtschäden nach § 119 SGB X

Kurzskript

Philipp Lange

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht

Fortbildungsseminar für registrierte RentenberaterInnen (§ 10 RDG)

März 2018

I Ausgangslage.



- Schadenfall eines Menschen, der durch einen anderen Menschen zumindest mitverursacht worden ist
- der Geschädigte hat gegenüber dem Schädiger Schadenersatzansprüche aus zB.
 - § 823 BGB Ansprüche aus unerlaubter Handlung (zB. Verkehrsunfall mit unfallverursachendem Radfahrer oder Fußgänger)
 - § 280 BGB Ansprüche aus vertraglicher Haftung (zB. Arzthaftung)
 - Gefährdungshaftung (zB. LuftverkehrsG, StVG)

- § 116 SGB X

Da Sozialleistungen weder den Schädiger entlasten, noch den Empfänger doppelt begünstigen sollen, leitet § 116 SGB X den Schadenersatzanspruch des geschädigten Leistungsempfängers auf den Sozialversicherungsträger über, sofern der Sozialversicherungsträger für den Geschädigten eintrittspflichtig ist und kongruente Sozialleistungen leistet oder leisten muss.

- § 119 SGB X

Schutz des Geschädigten vor der Verschlechterung seiner Rentenansprüche (sog. Rentenkürzungsschaden) durch Ausfall oder geringerer Rentenbeiträge in Folge des Schadenfalls.

Da selbst die Rentenversicherungsbeiträge aus den Sozialversicherungsleistungen den schädigungsbedingten Beitragsausfall nicht vollständig kompensieren, der Schädiger nach § 249 BGB grundsätzlich zur Naturalresitution verpflichtet ist, hat der Rentenversicherungsträger den Anspruch des Geschädigten auf ungeschmälerte Aufrechterhaltung seiner Rentenansprüche treuhänderisch beim Schädiger geltend zu machen.

Die Verfügungsbefugnis des Geschädigten wird zu Gunsten des Sozialleistungsträgers aufgehoben, da der Versicherte den regressierten Beitragsschaden zweckgebunden verwenden und der Rentenversicherung zuführen soll.

II Voraussetzungen.



- Zeitpunkt des Übergangs - Zeitpunkt der Pflichtversicherung / zum Schadenfall
- zivilrechtlicher Anspruch des Versicherten gegen den Schädiger auf Erwerbs- oder Fortkommensschaden (vgl. BGH, Urteil vom 18.12.2007 - VI ZR 278/06)
- Pflichtversicherung in der gesetzlichen RV zum Zeitpunkt des Unfalls oder später; fiktive Pflichtversicherung (durch den Schadenfall nicht erfolgte PV) reicht nicht
- keine oder niedrige Rentenversicherungsbeiträge

Entscheidend für den Forderungswechsel auf den Rentenversicherer nach § 119 SGB X ist der tatsächliche Buchungstag für die ersten an die DRV tatsächlich abgeführten Rentenpflichtversicherungsbeiträge (vgl. LSG NRW, Urteil vom 17.06.2005 - Az. L 13 RA 44/04).

Der Rentenversicherer kann wegen der noch fehlenden Forderungsberechtigung für zB. Kinder oder andere zuvor nicht pflichtversicherte Personen vor der Buchung der ersten Pflichtbeiträge weder ein Anerkenntnis noch einen Verjährungsverzicht zur Sicherung des (späteren) Regresses nach § 119 SGB X vom Schädiger / Haftpflichtversicherer fordern und auch keine hierauf gerichtete Feststellungsklage erheben.

Die Sicherung bis dahin liegt allein in der Hand des unmittelbar Verletzten, der alleiniger Forderungsinhaber ist (vgl. BGH, Urteil vom 18.12.2007 - VI ZR 278/06).

III Beschränkungen des Regresses.

- § 119 Abs. 1 SGB X - keine Leistung Dritter oder § 116 SGB X
- Mitverursachung oder Mitverschulden

Erhält der Geschädigte aufgrund der Schädigung Sozialleistungen und trifft ihn Mitverschulden oder mitwirkende Verantwortlichkeit, so erstreckt sich der Beitragsregress des RVT auf den Differenzbetrag zwischen den aus der Sozialleistung entrichteten Beiträgen und den bei vollem Bruttoentgelt zu entrichteten Beiträgen entsprechend der Haftungsquote des Schädigers.

IV Umfang des Regresses.

- entgangener (Teil-)Beitrag zur Pflichtversicherung
- Arbeitgeberbeiträge und Arbeitnehmerbeiträge aus fiktiver Berechnung



V Verjährung / Durchsetzung.

- Rechtsweg entsprechend Ersatzanspruch
- Verjährung, § 195 BGB

VI Der fehlerhafte Regress.

- Unterlässt es der Rentenversicherungsträger die Geltendmachung in vertretbarer Weise, muss sich der Geschädigte direkt an den Rentenversicherungsträger wenden (LG Stuttgart, Urteil vom 31.01.2008, Az. 4 S 70/07).
- Abfindungen zulässig, Teilungsabkommen unzulässig

Pauschalierungen und in diesem Zusammenhang auch die Regulierung durch eine Abfindungsregelung werden durch § 119 Absatz 4 Satz 1 SGB X ausdrücklich zugelassen. Allerdings dürfen solche Kapitalisierungsregelungen nicht zu großzügig Ansprüche des Versicherten abfinden, da ihre Wirkung als Pflichtbeiträge die Rentenhöhe unmittelbar beeinflusst.

- Amtshaftungsanspruch (Verschulden des Amtswalters), Art. 34 GG, § 839 BGB
- sozialrechtlicher Wiederherstellungsanspruch (verschuldensunabhängig, vgl. BSG Entscheidung vom 12.12.2011 - Az. B 13 R 29/11 R)
- Wiederherstellungsanspruch ist kein Rechtsmittel i.S.v. § 839 BGB, kann aber pflichtwidrig bzw. unzulässig sein
- Rechtsfolge = rechtmäßige Handlung: Gutschrift der fiktiven Beiträge auf das Konto des Versicherten



Die Pflicht zur Geltendmachung des Beitragsregresses im Schädigungsfall ist Teil des zwischen dem Pflichtversicherten und dem RVT bestehenden Sozialrechtsverhältnis als ein öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis (OLG München, Urteil vom 24.05.2012 - Az. 1 U 3366/11). Fehler bei der Geltendmachung des Regresses stellen eine rechtswidrige Pflichtverletzung der treuhänderischen Aufgabe dar.

Dafür muss aber nachgewiesen werden, dass auf der fehlenden oder unzureichenden Ausgleichsregelung mit dem Schädiger ein kausaler Rentenschaden des Versicherten beruht, die Rente also tatsächlich geringer ist als ohne die nicht entrichteten Beiträge; dies wird in vielen Fällen erst auf Grundlage des § 73 SGB VI nach ermittelter Vergleichsbewertung festzustellen sein.